

BEKANNTMACHUNG

zur 24. Sitzung XI. Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau
am Donnerstag, 25.05.2023, 18:30 Uhr
im großer und kleiner Saal, Bürgerhaus Atzbach

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

Begrüßung

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Änderungen zur Tagesordnung
3. Verwaltungsbericht des Gemeindevorstandes
4. Neubau Feuerwehrgerätehaus
-Vorlage wird nachgereicht-
5. Folgenutzung des Feuerwehrgerätehauses Dorlar im GH Dorlar für den Betriebshof der Gemeinde Lahnau (VL-30/2023)
6. Gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk sowie örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk der Gemeinden Biebertal und Lahnau hier: Grundsatzbeschluss und IKZ-Vereinbarung (VL-45/2023)
7. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2024 bis 2028 hier: Aufstellung der Vorschlagsliste durch die Gemeinde Lahnau (VL-60/2023)
8. Biotopvernetzung durch ein Heckenneuanlage- und Ackerrandstreifenprogramm für Lahnau hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 20.06.2021 (AT-42/2021)
9. Verleihung der Landesehrenbriefe des Landes Hessen
10. (weitere) Mitteilungen
 - 10.1 a) des Vorsitzenden
 - 10.2 b) des Gemeindevorstandes
 - 10.3 c) aus der Gemeindevertretung
11. Anfragen an den Gemeindevorstand

Lahnau, 12.05.2023

Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 24. Sitzung XI. Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau
am Donnerstag, 25.05.2023, 18:31 Uhr bis 19:49 Uhr
im Bürgerhaus Atzbach, großer und kleiner Saal

Anwesenheiten

Vorsitz:

Vorsitzender der Gemeindevertretung Walendsius, Christian (SPD)

Anwesend:

stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Böcher, Jan Moritz (SPD)

stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Döpp, Ronald (CDU)

stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung Mandler, Birgit (FW)

stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Velten, Markus (geo)

Gemeindevertreter Beitz, Michael (CDU)

Gemeindevertreter Bepler, Eberhard (FW)

Gemeindevertreter Feiling, Otfried (SPD)

Gemeindevertreter Groh, Manuel (SPD)

Gemeindevertreterin Hoffer-Lorisch, Monika (geo) ab 18:40 Uhr

Gemeindevertreter Kraft, Thomas (geo)

Gemeindevertreterin Lieser, Amelie (CDU)

Gemeindevertreter Dr. Mondre, Michael (CDU)

Gemeindevertreter Prof. Dr. Rauber, Klaus (SPD) ab 18:41 Uhr

Gemeindevertreterin Dr. Roozbeh, Nikoo (CDU)

Gemeindevertreter Schmidt, Dieter (SPD)

Gemeindevertreterin Seliger, Alexandra (FW)

Gemeindevertreter Volkmann, Johannes (CDU) ab 19:42 Uhr

Gemeindevertreter Weber, Karl-Heinz (SPD)

Gemeindevertreterin Zehme, Lea (geo)

Gemeindevorstand:

Erste Beigeordnete Claudi, Ursula (SPD)

Beigeordneter Brandl, Stefan (geo)

Beigeordneter Jung, Ulrich (SPD)

Beigeordneter Rauber, Heinz (SPD) ab 18:41 Uhr

Beigeordnete Rost, Erika (CDU)

Beigeordneter Schleenbecker, Roland (CDU)

Beigeordnete Schwarz, Brigitte (geo)

Beigeordneter Seliger, Heinz (FW)

Beigeordneter Steinraths, Daniel (CDU)

Beigeordnete Velten, Petra (geo)

Schriftführer:

Schriftführer Gnädig, Patrick

Schriftführer Scharmann, Klaus

Entschuldigt fehlten:

Adam, Markus (geo)

Ehrhard, Timo (CDU)

Jung, Manfred (SPD)

Perkitny, Ulf (SPD)

Sauter, Dennis (CDU)

Seip, Stefanie (geo)

Zimmermann, Lena (CDU)

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

Begrüßung

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Änderungen zur Tagesordnung
3. Verwaltungsbericht des Gemeindevorstandes
4. Neubau Feuerwehrgerätehaus (VL-62/2023
hier: Beschlussfassung über den Ankauf des Gerätehauses 1. Ergänzung)
5. Folgenutzung des Feuerwehrgerätehauses Dorlar im GH Dorlar für den Betriebshof der Gemeinde Lahnau (VL-30/2023)
6. Gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk sowie örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk der Gemeinden Biebertal und Lahnau (VL-45/2023)
hier: Grundsatzbeschluss und IKZ-Vereinbarung
7. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2024 bis 2028 (VL-60/2023)
hier: Aufstellung der Vorschlagsliste durch die Gemeinde Lahnau
8. Biotopvernetzung durch ein Heckenneuanlage- und Ackerrandstreifenprogramm für Lahnau (AT-42/2021)
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 20.06.2021
9. (weitere) Mitteilungen
- 9.1 a) des Vorsitzenden
- 9.2 b) des Gemeindevorstandes
- 9.3 c) aus der Gemeindevertretung
10. Anfragen an den Gemeindevorstand
11. Verleihung der Landesehrenbriefe des Landes Hessen

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzender der Gemeindevertretung Christian Walendsius eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und Beschlussfähigkeit gegeben ist. Zur Tagesordnung werden keine Änderungsanträge gestellt; somit ist diese in der vorliegenden Fassung genehmigt.

öffentliche Sitzung

Begrüßung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung Lahnau und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter/-innen, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Vertreterin der Presse, die Schriftführer sowie die interessierten Bürgerinnen und Bürger.

Herr Landrat Schuster wird voraussichtlich ab 19:30 Uhr der Sitzung beiwohnen und dann die Landesehrenbriefe verleihen. Je nach Sitzungsfortgang soll diese Tagesordnungspunkt dann entweder vorgezogen oder angehängt werden.

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit

Seitens des Vorsitzenden wird festgestellt, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Änderungen zur Tagesordnung

Zur Tagesordnung werden keine Änderungsanträge gestellt; somit ist diese in der vorliegenden Fassung genehmigt.

3. Verwaltungsbericht des Gemeindevorstandes

Erste Beigeordnete Claudi berichtet:

- Den Kommunen werden wieder vermehrt Flüchtlinge zugewiesen. Aktuell sind für den Juni 2023 14 Personen angekündigt. Inzwischen ist die Grenze der Unterbringungskapazität nahezu erreicht. Für das gesamte Personal der Gemeinde bedeutet die aktuelle Flüchtlingssituation eine hohe Mehrbelastung. Sowohl in der Verwaltung als auch auf dem Betriebshof.
- Für die Außenanlagenpflege wurden vom Gemeindevorstand 2 Saisonkräfte eingestellt
- Nach Pfingsten wird im gesamten Gemeindegebiet die Kanalspülung durchgeführt.
- Mit der Montage der Photovoltaikanlage auf der Kläranlage wird voraussichtlich noch im Mai begonnen
- Die Flutlichtanlage auf dem Sportplatz Waldgirmes wird im Laufe des Juni erstellt.

**4. Neubau Feuerwehrgerätehaus
hier: Beschlussfassung über den Ankauf des Gerätehauses**

**VL-62/2023
1. Ergänzung**

Erste Beigeordnete Claudi berichtet ausführlich aus den umfangreichen Beratungen im Gemeindevorstand und bittet die Gemeindevertretung der Beschlussvorlage zu folgen.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Walendsius dankt dem Gemeindevorstand und der Gemeindeverwaltung für die Erarbeitung dieser Vorlage. Weiter begrüßt er die Idee das neue Feuerwehrhaus nach der kürzlich verstorbenen Gemeindebrandinspektorin Andrea Weber zu benennen. Auf die Nachfrage des Gemeindevertreters Weber bezüglich der von der Kommunalaufsicht des Lahn-Dill-Kreises im Rahmen der Haushaltsgenehmigung verfüigten Einzelkreditermächtigung erklärt er, dass er am heutigen Tag noch mit der Kommunalaufsicht diesbezüglich gesprochen hat und es für diese Kreditermächtigung diesen, heute zu fassenden Beschluss sowie die Folgekostenberechnung bedarf. Sobald der Beschluss vorliegt würde einer Kreditermächtigung nichts mehr im Weg stehen.

Erste Beigeordnete Claudi erläutert, dass der Beschluss erst nach der Haushaltsgenehmigung gefasst werden konnte, da zuvor die Mittel nicht verfügbar waren.

Beschluss:

Der Annahme des als Anlage beigefügten notariellen Grundstückskaufvertrages, nebst Bauverpflichtung für das Projekt „Neubau eines Feuerwehrstandortes Lahnau“ mit einer vorläufigen Gesamtsumme von 8.258.854,11 € wird, vorbehaltlich der Kreditgenehmigung durch die Kommunalaufsicht des Lahn-Dill-Kreises, zugestimmt.

Der Neubau des Feuerwehrhauses trägt ab sofort zu Ehren der verstorbenen ehemaligen Gemeindebrandinspektorin die Bezeichnung „Andrea Weber Haus“.

Die beigefügte Folgekostenberechnung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**5. Folgenutzung des Feuerwehrgerätehauses Dorlar im GH Dorlar für
den Betriebshof der Gemeinde Lahnau**

VL-30/2023

Erste Beigeordnete Claudi erläutert die Vorlage des Gemeindevorstands.

Gemeindevertreter Bepler berichtet aus dem Bau- u. Verkehrsausschuss.

Beschluss:

Die Räumlichkeiten inkl. der Fahrzeughalle des Feuerwehrgerätehauses Dorlar werden nach dem Umzug in das neue Feuerwehrgerätehaus der Feuerwehr Lahnau dem Betriebshof der Gemeinde Lahnau zur Verfügung gestellt. Im Sinne der Transparenz soll die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung über diesen Punkt beraten und beschließen.

Abstimmungsergebnis:

(18) Nein-Stimmen (7 SPD, 4 CDU, 4 geo, 3 FW)
(1) Enthaltungen (1 CDU)

6. Gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk sowie örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk der Gemeinden Biebortal und Lah nau hier: Grundsatzbeschluss und IKZ-Vereinbarung

VL-45/2023

Erste Beigeordnete Claudi erläutert ausführlich die Beschlussvorlage und berichtet, dass die Gemeindevertretung Biebortal in ihrer gestrigen Sitzung den Beschluss gefasst hat.

Gemeindevertreter Böcher beantragt die Verweisung in den Haupt- und Finanzausschuss. Da niemand gegen den Verweisantrag spricht, ist der Verweisung stattgegeben.

Beschluss:

Teil A)

1. Die Gemeinde Lah nau bildet mit der Gemeinde Biebortal einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Durchführung der folgenden Tätigkeiten:
 - a. Überwachung des fließenden Straßenverkehrs,
 - b. Hundeverordnung,
 - c. Lärmbekämpfung,
 - d. Überwachung und Vollzug des örtlichen Satzungsrechts
2. Mit der Gemeinde Biebortal wird beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung dem Kreistag des Lahn-Dill-Kreises sowie dem Kreistag des Landkreises Gießen bzw. dem Regierungspräsidium Gießen zur Anordnung bzw. Genehmigung vorzulegen ist.

Teil B)

1. Die Gemeinde Lah nau bildet mit der Gemeinde Biebortal einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk zur Durchführung der folgenden Tätigkeiten:
 - a. Hessisches Personenbeförderungsgesetz
 - b. Aufgaben gemäß § 20 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz,
 - c. Hessisches Wohnungsaufsichtsgesetz
 - d. Überwachung und Vollzug des örtlichen Satzungsrechts
2. Mit der Gemeinde Biebortal wird beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung dem Kreistag des Lahn-Dill-Kreises sowie dem Kreistag des Landkreises Gießen bzw. dem Regierungspräsidium Gießen zur Anordnung bzw. Genehmigung vorzulegen ist.

Teil C)

1. Zur Durchführung der sich aus den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen für die Gemeinde Lah nau ergebenden Verpflichtungen stehen Planstelle wie folgt zur Verfügung:
 - a. 0,5 Planstellen im Bereich des Ordnungsamtes in der Gruppe 8 TVöD
 - b. 1,5 Planstellen im Bereich des Ordnungsamtes in der Gruppe 7 TVöD
2. Für die Abwicklung der Kosten wird die beigefügte Kostenvereinbarung mit der Gemeinde Biebortal geschlossen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Biebortal ebenfalls 1,5 Planstellen im Bereich des Ordnungsamtes in der Gruppe 7 TVöD einbringt.

Der Gemeindevorstand empfiehlt jeweils in der Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen „Ordnungsbehördenbezirkes“ bzw. „Verwaltungsbehördenbezirkes“ der Gemeinden Biebortal und Lah nau unter § 2 Abs. 6, dass der gemeinsame örtliche Ordnungsbehördenbezirk anstatt des Namens „Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Schwarzbachtal“ den Namen „Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Lah nau-Biebortal“ tragen soll.

Abstimmungsergebnis:

Antrag verwiesen

**7. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2024 bis 2028
hier: Aufstellung der Vorschlagsliste durch die Gemeinde Lahnau**

VL-60/2023

Erste Beigeordnete Claudi erläutert die Vorlage.

Die Gemeindevertreterin Mandler und Gemeindevertreter Böcher machen auf Schreibfehler in der beigefügten Vorschlagsliste aufmerksam. Diese werden vor dem Versand an das Amtsgericht korrigiert.

Beschluss:

Die Vorschlagsliste der Gemeinde Lahnau für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2024 bis 2028 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**8. Biotopvernetzung durch ein Heckenneuanlage- und
Ackerrandstreifenprogramm für Lahnau
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 20.06.2021**

AT-42/2021

Gemeindevertreter Groh begründet den Antrag der SPD-Fraktion.
Anschließend berichtet Gemeindevertreter Weber aus den Beratungen im UTR- und Bauausschuss und gibt deren Beschlussempfehlung bekannt.

Gemeindevertreter Bepler kritisiert den Vergleich Lahnau mit der Region Nord- und Mitteldeutschland. In der Gemeinde Lahnau wurde seinerzeit die Flurbereinigung vergessen. Bereits heute müssen die Landwirte 4% ihrer Ackerflächen aus der Produktion nehmen um Blühstreifen etc. umzusetzen. Dem Thema sollte nicht über Gebühr Gewicht gegeben werden.

Gemeindevertreter Velten begrüßt für die geo-Fraktion den Antrag. Diese ist auf die konkreten Vorschläge des Gemeindevorstands gespannt.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Möglichkeit der Realisierung eines Biotopvernetzungsprogrammes in den Gemarkungen Atzbach, Dorlar und Waldgirmes zu prüfen. Hierzu sind entsprechende Gespräche mit den örtlichen Landwirten, den Naturschutzverbänden, der Landwirtschaftsverwaltung und dem Lahn-Dill-Kreis (Untere Naturschutzbehörde), AfB Marburg und der Landschaftspflegegemeinschaft (LDK) über Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten zu führen. Eine gute Grundlage für diese Gespräche bildet u. a. der Landschaftsplan der Gemeinde Lahnau. Über die Ergebnisse dieser Gespräche und die Möglichkeiten einer Realisierung ist dann im UTR zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

(16) Ja-Stimmen (7 SPD, 5 CDU, 4 geo)
(3) Nein-Stimmen (3 FW)

Berichterstatter: Karl-Heinz Weber

9. (weitere) Mitteilungen

9.1 a) des Vorsitzenden

Der Vorsitzende Walendsius berichtet:

- Aufgrund eines von ihm angeregten Beschlusses des Aufsichtsrates der Lahnpark-GmbH wird der Geschäftsbericht zukünftig den Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Verfügung gestellt.

9.2 b) des Gemeindevorstandes

Erste Beigeordnete Claudi berichtet:

- Das Hallenbad in Waldgirmes hat wieder geöffnet
- Die Einladung zum 777-Jubiläum aus Geraberg wird als Anlage zur Niederschrift der Gemeindevertretung gegeben und den Mitgliedern der Gemeindevertretung per Mail zugestellt.

9.3 c) aus der Gemeindevertretung

Es liegen keine Mitteilungen vor.

10. Anfragen an den Gemeindevorstand

Es werden keine Anfragen gestellt.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung unterbricht die Sitzung der Gemeindevertretung von 18:56 Uhr bis 19:28 Uhr.

11. Verleihung der Landesehrenbriefe des Landes Hessen

Ansprache des Vorsitzenden der Gemeindevertretung Lahnu, Christian Walendsius, zur Verleihung des Ehrenbriefs des Landes Hessen an Frau Roswitha Bork, Herrn Manuel Groh und Herrn Karl Heinz Weber im Rahmen der 24. (XI. WP) Sitzung der Gemeindevertretung am 25. Mai 2023:

Wir kommen nun zu einem wichtigen und zugleich sehr erfreulichen Tagesordnungspunkt im Rahmen unserer heutigen Gemeindevertreterversammlung: Der Verleihung von drei Ehrenbriefen des Landes Hessen an eine hochverdiente Bürgerin und zwei hochverdiente Bürger unserer Gemeinde.

Aus diesem Anlass begrüße ich sehr herzlich Herrn Landrat Wolfgang Schuster und vor allem die zu ehrenden Personen:

*Frau Roswitha Bork aus Waldgirmes
Herrn Kollegen Gemeindevertreter Manuel Groh aus Dorlar
sowie Herrn Kollegen Gemeindevertreter Karl Heinz Weber aus Waldgirmes.*

Bevor der Landrat und unsere Erste Beigeordnete, Uschi Claudi, die Auszeichnungen vornehmen werden, gestatte ich mir einige wenige hinführende Worte:

Wir ehren Menschen für langjähriges ehrenamtliches Engagement. Menschen sind ehrenamtlich tätig, weil sie etwas zurückgeben möchten an die Gesellschaft; weil sie erkennen, dass eine freie und demokratische Gesellschaft das Ehrenamt unbedingt

braucht. Aber Menschen betätigen sich vor allem ehrenamtlich, weil es sinnstiftend und auch erfüllend ist für eine / einen ganz persönlich - und damit auch Vorbild für andere sein kann.

Und weil sie dies alles vollkommen freiwillig leisten, ist gerade die Gemeindevertretung ein guter Ort für die Verleihung dieser hohen Auszeichnungen. Hier treffen die Interessen und Belange unserer Bürgerinnen und Bürger auf die politischen Notwendigkeiten in einer Gemeinde. Hier treffen wir viele Entscheidungen, die ohne freiwilliges Engagement gar nicht möglich wären. Hier schaffen wir gemeinsam die Grundlagen für ein gelingendes gesellschaftliches Leben vor Ort, für unsere Vereine und die vielen ehrenamtlich tätigen Menschen.

Im Namen des Hauses möchte ich Ihnen daher von ganzem Herzen Danke sagen. Danke für Ihren Dienst an unserer demokratischen Gesellschaft. Und Danke auch an Ihre Familien und Ehepartner, die dies mitgetragen haben und weiter mittragen.

Das Wort hat nun Landrat Wolfgang Schuster.

Landrat Schuster spricht zunächst über die anstrengende gesellschaftliche Lage der letzten Jahre und was dies insbesondere für das Ehrenamt bedeute. Anschließend geht er auf die Lebensläufe der einzelnen zu ehrenden Personen ein und überreicht gemeinsam mit der Ersten Beigeordneten Claudi sowie dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung Walendsius die Landesehrenbriefe.

Der Vorsitzender der Gemeindevertretung Christian Walendsius schließt die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau um 19:49 Uhr und bedankt sich bei den Mitgliedern für Ihre Teilnahme.

Lahnau, 13.06.2023

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Christian Walendsius

Schriftführer

Patrick Gnädig

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-62/2023 1. Ergänzung

Fachbereich	Fachbereich III - Bauen, Umwelt und Wirtschaftsförderung
Datum	22.05.2023
Aktenzeichen	
Fachbereichsleiter/in	Herr Klaus Scharmann

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.05.2023	beschließend

Betreff:

Neubau Feuerwehrgerätehaus

hier: Beschlussfassung über den Ankauf des Gerätehauses

Beschlussvorschlag:

Der Annahme des als Anlage beigefügten notariellen Grundstückskaufvertrages, nebst Bauverpflichtung für das Projekt „Neubau eines Feuerwehrstandortes Lahnau“ mit einer vorläufigen Gesamtsumme von 8.258.854,11 € wird, vorbehaltlich der Kreditgenehmigung durch die Kommunalaufsicht des Lahn-Dill-Kreises, zugestimmt.

Der Neubau des Feuerwehrhauses trägt ab sofort zu Ehren der verstorbenen ehemaligen Gemeindebrandinspektorin die Bezeichnung „Andrea Weber Haus“.

Die beigefügte Folgekostenberechnung wird zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 16.12.2021, VL-193/2021, die Anmietung des o. g. Objektes beschlossen, damit das Projekt starten konnte. Ein Erwerb war seinerzeit aufgrund der fehlenden Haushaltsmittel nicht möglich. Zwischenzeitlich konnte im Rahmen des Verhandlungsverfahrens und dem zwischenzeitlichen Projektfortschritt der Kaufpreis konkretisiert werden. So wurde bereits am 14.03.2023 vom Gemeindevorstand die Ausführung der Dämmung des Gebäudes mit Mineralischer Dämmung, welches Mehrkosten i. H. von 24.990 € brutto, bedeutet beschlossen. Zudem gibt es inzwischen einen alternativen Bodenbelag im Bereich der Fahrzeughalle aus sog. Rüttelklinkern, welche zum einen eine längere Haltbarkeit als die Epoxidharzbeschichtung aufweisen und zum anderen eine bessere Reinigungsfähigkeit besitzen. Die Mehrkosten für diese Ausführung liegt bei brutto 71.900 € und ist ebenfalls in Abstimmung mit der Feuerwehr in den Gesamtankaufspreis eingeflossen. Um das Gebäude insbesondere den Schulungs-, Funk- und Stabsraum in den Sommermonaten vor Überhitzung zu schützen wird ergänzend eine Sonnensteuerung für diese Jalousien vorgesehen. Die Mehrkosten belaufen sich auf 2380 € brutto.

Frau Andrea Weber ist am 07.11.1993 in die Freiwillige Feuerwehr Lahnau eingetreten. Sie war 10 Jahre stellv. Wehrführerin und 5 Jahre Wehrführerin der Ortsteilfeuerwehr Dorlar. In Ihren 8 Jahren als Gemeindebrandinspektorin bzw. als stellv. Gemeindebrandinspektorin hat sie maßgeblich und entscheidend an der Zusammenlegung der Feuerwehren und dem damit verbundenen Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses, mitgewirkt. Sie hat den Mut bewiesen, Ihre Idee von der zukünftigen Ausrichtung der Feuerwehr Lahnau auszusprechen und gegenüber der Feuerwehr

und den gemeindlichen Gremien zu vertreten. Der Spatenstich am 14.04.2023 zeigt, dass dies der richtige Weg ist.

Die Namensgebung des neuen Feuerwehrhauses ist, anlässlich der Verdienste von Andrea Weber auch in Bezug auf die Zusammenlegung der Feuerwehren und der damit verbundenen Errichtung dieses gemeinsamen Feuerwehrhauses, angemessen.

Weitere Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände wie. Z. B. Elektronische Schließanlage, EDV, Funkanlage etc. wird im Rahmen des verfügbaren Budgets wie vorgesehen teilweise von der Gemeindeverwaltung in enger Abstimmung mit der Feuerwehr umgesetzt.

Um Zustimmung wird gebeten, damit das Projekt nun in die Umsetzungsphase gehen kann und der Investor Klarheit bezüglich der Vorfinanzierung erhält.

Der Gemeindevorstand hat sich in seinen Sitzungen am 08.05.23 und 15.05.2023 ausführlich mit der Beschlussvorlage befasst und legt Ihnen nun die 1. Ergänzung zur Beschlussfassung vor.

Anlage(n):

1. Kaufvertrag Feuerwehr Dorlar Version 16.05.2023
2. Zahlungsplan
3. Folgekostenberechnung_Feuerwehrhaus Lahnau
4. Kaufvertrag Feuerwehr Dorlar Version 22.05.2023
5. Kaufvertrag Feuerwehr Dorlar Vergleichsversion 22.05.2023 zu 16.05.2023

Ursula Claudi

1. Beigeordnete

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-30/2023

Fachbereich	Fachbereich III - Bauen, Umwelt und Wirtschaftsförderung
Datum	28.02.2023
Aktenzeichen	
Fachbereichsleiter/in	Herr Klaus Scharmann

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	14.03.2023	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	30.03.2023	beschließend
Bau- und Verkehrsausschuss	09.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.05.2023	beschließend

Betreff:

Folgenutzung des Feuerwehrgerätehauses Dorlar im GH Dorlar für den Betriebshof der Gemeinde Lahnau

Beschlussvorschlag:

Die Räumlichkeiten inkl. der Fahrzeughalle des Feuerwehrgerätehauses Dorlar werden nach dem Umzug in das neue Feuerwehrgerätehaus der Feuerwehr Lahnau dem Betriebshof der Gemeinde Lahnau zur Verfügung gestellt.

Sachdarstellung:

Der Betriebshof der Gemeinde Lahnau ist derzeit im Gebäude Rathausplatz 3 inkl. der Werkstatt im Gebäude 4 und teilweise im Keller des Gebäudes Rathausplatz 5 untergebracht. Aufgrund der beengten Verhältnisse in den Hallen stehen teilweise Maschinen und Geräte im Freien auf dem Hof sowie teilweise auf der Freilagerfläche oberhalb des Wertstoffhofes. Im Wesentlichen wird die Lagerfläche oberhalb des Wertstoffhofes zum Lagern von Schüttgütern, Schnittgut, Baumaterialien sowie Lampen und Rohrregallager genutzt; auch werden dort einige Maschinenanbaugeräte derzeit im Freien gelagert. In der Halle befinden sich neben mittelgroßen Geräten (das Tor ist zu klein um dort mit Traktoren hineinfahren zu können) weitere Ersatzteile u. a. aus dem Bereich der Wasserversorgung.

Im Rahmen der Hessenkasse wurde für den Bereich der Freilagerfläche Mittel für eine Halle beantragt. Da diese Mittel in absehbarer Zeit abgerufen werden müssen, stellt sich nun die Frage, in welcher Form die Gemeinde eine Weiterentwicklung anstrebt.

Aufgrund des sich abzeichnenden Neubaus eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses wird die Feuerwehr Dorlar mit den zwei Fahrzeughallen demnächst frei. Die Hallen eignen sich hervorragend für die Unterbringung von Fahrzeugen des Betriebshofes. Auch die Räumlichkeiten der Feuerwehr könnten gut z. B. von den Kollegen/innen des Forstes verwendet werden. Derzeit haben die Forstmitarbeiter ihr Domizil im Ortsteil Waldgirmes in den Nebengebäuden der Ludwigstraße 6. Dies ist allerdings nur eine kleine Garage in die z. B. nur noch ein normaler VW-Bus hineinfahren kann. Die Ford Transit können bereits nicht mehr in der Garage abgestellt werden. Diese Flächen könnten dann sehr gut einer anderweitigen Nutzung zugefügt werden.

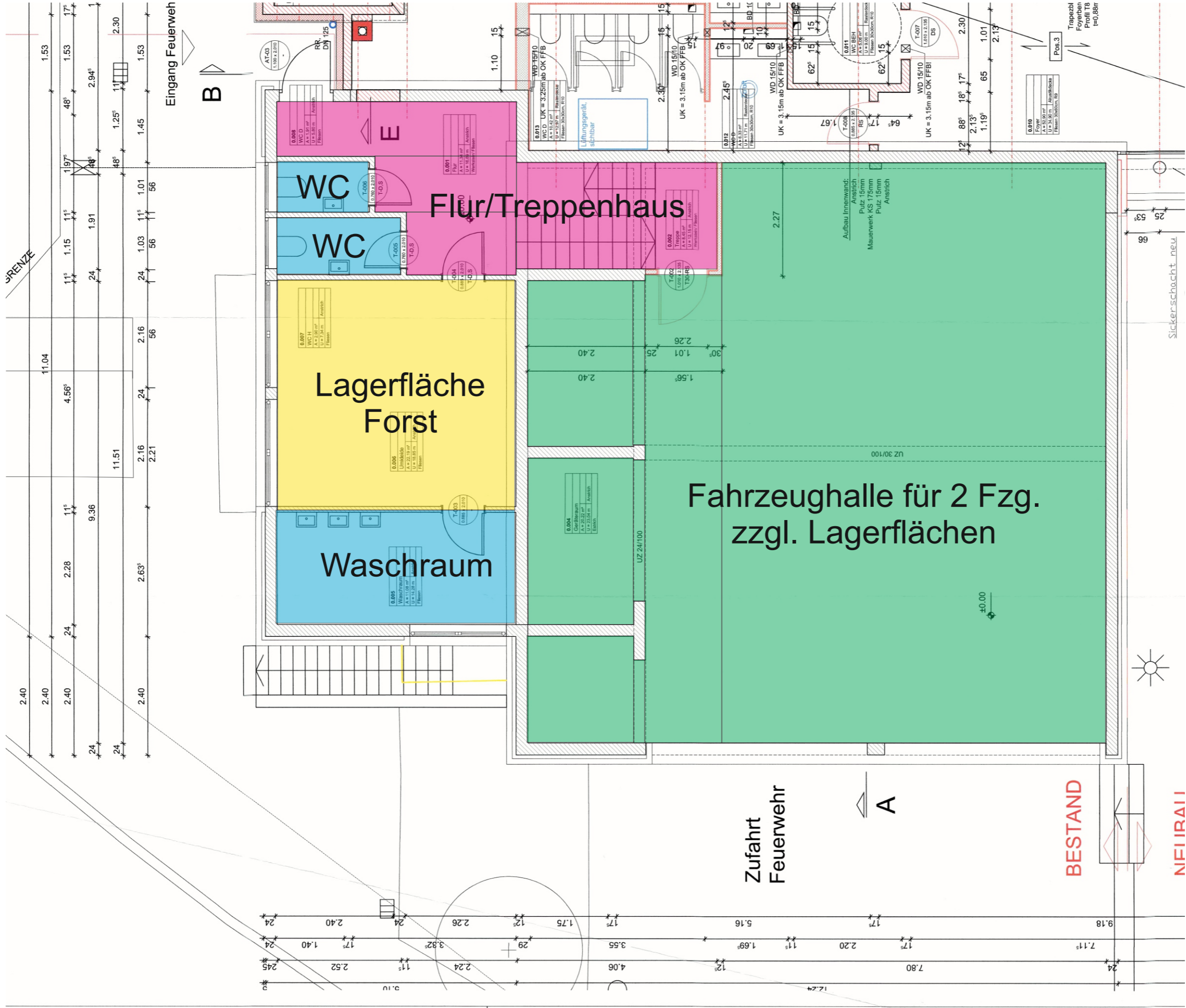
Unter dem Aspekt, dass neben dem Betriebshof (neuer LKW) auch noch der Forst in den Bereich der Feuerwehr Dorlar einziehen könnte, ist dann die Planung für den ehemaligen Wertstoffhof weiter zu entwickeln. Insofern ist eine Entscheidung hierüber dringend notwendig, sodass dann die notwendigen Investitionen innerhalb der Hessenkasse fach- und sachgerecht durchgeführt werden können.

Um eine Grundsatzentscheidung bezüglich der Nutzung des Feuerwehrgerätehauses Dorlar wird an dieser Stelle gebeten.

Anlage(n):

1. EG Feuerwehr Dorlar
2. UG Feuerwehr Dorlar

Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin



EG

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-45/2023

Fachbereich	Fachbereich I - Zentraler und innerer Service
Datum	28.03.2023
Aktenzeichen	
Fachbereichsleiter/in	Herr Patrick Gnädig

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	08.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.05.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	29.06.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	13.07.2023	beschließend

Betreff:

Gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk sowie örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk der Gemeinden Biebertal und Lahnau hier: Grundsatzbeschluss und IKZ-Vereinbarung

Beschlussvorschlag:

Teil A)

1. Die Gemeinde Lahnau bildet mit der Gemeinde Biebertal einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Durchführung der folgenden Tätigkeiten:
 - a. Überwachung des fließenden Straßenverkehrs,
 - b. Hundeverordnung,
 - c. Lärmbekämpfung,
 - d. Überwachung und Vollzug des örtlichen Satzungsrechts
2. Mit der Gemeinde Biebertal wird beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung dem Kreistag des Lahn-Dill-Kreises sowie dem Kreistag des Landkreises Gießen bzw. dem Regierungspräsidium Gießen zur Anordnung bzw. Genehmigung vorzulegen ist.

Teil B)

1. Die Gemeinde Lahnau bildet mit der Gemeinde Biebertal einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk zur Durchführung der folgenden Tätigkeiten:
 - a. Hessisches Personenbeförderungsgesetz
 - b. Aufgaben gemäß § 20 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz,
 - c. Hessisches Wohnungsaufsichtsgesetz
 - d. Überwachung und Vollzug des örtlichen Satzungsrechts
2. Mit der Gemeinde Biebertal wird beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung dem Kreistag des Lahn-Dill-Kreises sowie dem Kreistag des Landkreises Gießen bzw. dem Regierungspräsidium Gießen zur Anordnung bzw. Genehmigung vorzulegen ist.

Teil C)

1. Zur Durchführung der sich aus den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen für die Gemeinde Lahnau ergebenden Verpflichtungen stehen Planstelle wie folgt zur Verfügung:
 - a. 0,5 Planstellen im Bereich des Ordnungsamtes in der Gruppe 8 TVöD
 - b. 1,5 Planstellen im Bereich des Ordnungsamtes in der Gruppe 7 TVöD
2. Für die Abwicklung der Kosten wird die beigefügte Kostenvereinbarung mit der Gemeinde Biebertal geschlossen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Biebertal ebenfalls 1,5 Planstellen im Bereich des Ordnungsamtes in der Gruppe 7 TVÖD einbringt.

Sachdarstellung:

Das Ordnungswesen als klassische Eingriffsverwaltung eignet sich in ganz besonderer Weise für eine sehr umfassende, d. h. viele Bereiche umfassende Interkommunale Zusammenarbeit.

Einerseits ist das Ordnungswesen ein sehr umfangreicher, relativ schwieriger, sehr tiefgehend geregelter Bereich. Neben zahlreichen Gesetzen aus unterschiedlichsten Ordnungsbereichen sind Verordnungen, Satzungen, sowie Verwaltungsvorschriften zu beachten. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Gerichtsurteile, die bei Entscheidungen zu berücksichtigen sind.

Aus diesem Grunde sind in diesem Bereich der Verwaltung besondere Spezialisten mit umfassender und tiefer Ausbildung und Erfahrung notwendig, mit der Erfordernis stetiger Fortbildung, um den Überblick über Ihren Bereich zu bekommen und auf aktuellem Stand zu halten.

Gerade für die mittleren und kleineren Kommunen bietet sich in diesem Bereich eine Interkommunale Zusammenarbeit an. Durch den in einer Kooperation mehrerer Kommunen deutlich größeren Aufgabenbestand, ist es machbar, zunächst die Spezialisten auszubilden und durch die dann zahlenmäßig häufiger wie auch zeitlich umfangreicher zu erledigenden speziellen Tätigkeiten, wird die notwendige praktische Befassung und Fortbildung mit der Materie gewährleistet.

Wichtig ist es, die Unterscheidung zwischen den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirken und den gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirken zu beachten und zu berücksichtigen.

- Der gemeinsame örtliche Ordnungsbehördenbezirk gem. § 85 Abs. 2 HSOG erfüllt die Aufgaben, die der Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde übertragen sind.
- In dem örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk werden die Weisungsangelegenheiten des Ordnungswesens erledigt, für die der Gemeindevorstand zuständig ist (§ 82 HSOG).

Seit längerem gibt es gemeinsame Ordnungsbehördenbezirke, zu denen sich Kommunen zusammengeschlossen haben, um gemeinsam Aufgaben zu erledigen. Häufig findet man diese gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirke bei der Überwachung des fließenden Verkehrs (Geschwindigkeitsüberwachung) oder in der Gefahrgutüberwachung.

Andere Bereiche des umfangreichen Ordnungswesens werden bisher nur vereinzelt und sporadisch interkommunal bearbeitet.

Die Gemeinden Biebertal und Lahnau beschäftigten sich schon länger mit dem Thema „Interkommunale Zusammenarbeit“ im Bereich der Ordnungsämter.

In mehreren verwaltungsseitigen Vorgesprächen wurden die Modalitäten der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die wiederum Voraussetzung für die Anordnung durch das Regierungspräsidium Gießen sind, besprochen

Insbesondere sind beide Verwaltungen der Meinung, dass eine Beschränkung, auch vor dem Hintergrund einer möglichen Förderung der IKZ, nicht auf den Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung erfolgen soll.

Die Kriterien für eine Förderung solch einer IKZ sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Trotzdem sind die Verwaltungen der Gemeinde Biebental und Lahnau der Meinung, dass die mögliche Förderung zwar beantragt, jedoch auch ohne diese die interkommunale Zusammenarbeit anzustreben ist.

Den ersten Schritt macht hierbei der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen.

Empfehlung des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand empfiehlt die Benennung von Schwarzbachtal in Lahnau-Biebental zu ändern.

Anlage(n):

1. 28.03.2023 - ÖRV örtlicher Ordnungsbehördenbezirk - - Allg. Schriftverkehr - doc
2. 28.03.2023 - örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk - - Allg. Schriftverkehr - doc
3. 03.05.2023 - Kostenvereinbarung - 230328 Kostenvereinbarung GVS Biebental und Lahnau V1.docx - Allg.

Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes der Gemeinden Biebortal und Lahnau

Vorbemerkung:

Die Gemeinden Biebortal und Lahnau vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungspräsidiums in Gießen, einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk gemäß § 85 Abs. 2 S. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I. S. 14) zu bilden.

§1

Durch den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden die Gefahrenabwehraufgaben (§ 1 Abs. 1 HSOG) aus den folgenden Bereichen wahrgenommen:

1. Überwachung des fließenden Straßenverkehrs,
2. Hundeverordnung,
3. Lärmbekämpfung,
4. Überwachung und Vollzug des örtlichen Satzungsrechts

§2

(1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde gem. § 1 dieser Vereinbarung werden in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk von dem/der Bürgermeister/-in der Gemeinde Lahnau wahrgenommen.

(2) Sitz des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes ist Lahnau.

(3) Die Aufgaben werden gemeinsam von dem Personal der Gemeinden Lahnau und Biebortal per öffentlich-rechtlichen Gestellungsvertrag wahrgenommen.

(4) Die Verrechnung der Personalkosten sowie der Sachkosten ist in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die finanzielle Abwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden Lahnau und Biebortal vom geregelt.

(5) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der/die Bürgermeister/-in der Gemeinde Lahnau aus, sofern im öffentlich-rechtlichen Gestellungsvertrag keine andere Regelung getroffen ist.

(6) Der gemeinsame örtliche Ordnungsbehördenbezirk trägt den Namen „Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk **Schwarzbachtal** " (alternativ: Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Lahnau-Biebortal).

§3

(1) Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern/-innen der beteiligten Kommunen sowie den Haupt- und Ordnungsamtsleitern/-innen besteht. Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.

(2) Der Beirat empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne und über die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals.

§4

(1) Über gemeinsame Investitionen für den Ordnungsbehördenbezirk über 5.000,-- € berät der Beirat und empfiehlt diese den gemeindlichen Gremien der beteiligten Gemeinden für deren Haushalt.

(2) Über gemeinsame Investitionen für den Ordnungsbehördenbezirk bis einschl. 5.000,-- € entscheidet der/die Bürgermeister/-in der Gemeinde Lahnu.

(3) Über sonstige Investitionen entscheidet jede Kommune in eigener Zuständigkeit und trägt auch hierfür die Kosten. Der Beirat ist zu solchen beabsichtigten Investitionen im Hinblick auf die Auswirkungen für den Ordnungsbehördenbezirk zu hören.

§6

(1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

(2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen.

(3) Die Kündigung hat schriftlich an die andere beteiligte Kommune zu erfolgen.

(4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.

(5) Der Vertrag kann jederzeit im Einvernehmen mit der anderen beteiligten Kommune aufgelöst werden.

§7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur

Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§8

Diese Vereinbarung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium in Gießen im Staatsanzeiger in Kraft.

Lahnau,

Bürgermeisterin Wrenger-Knispel

Bürgermeisterin Ortmann

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes der Gemeinden Biebortal und Lahnau

Vorbemerkung:

Die Gemeinden Biebortal und Lahnau vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungspräsidiums in Gießen, einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I. S. 14) zu bilden.

§1

Durch den gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk werden die Gefahrenabwehraufgaben (§ 1 Abs. 1 HSOG) aus den folgenden Bereichen wahrgenommen:

1. Hessisches Personenbeförderungsgesetz
2. Aufgaben gemäß § 20 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz,
3. Hessisches Wohnungsaufsichtsgesetz
4. Überwachung und Vollzug des örtlichen Satzungsrechts

§2

(1) Die Aufgaben in dem gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirk gem. § 1 dieser Vereinbarung werden von dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau wahrgenommen.

(2) Sitz des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk ist Lahnau.

(3) Die Aufgaben werden gemeinsam von dem Personal der Gemeinden Lahnau und Biebortal per öffentlich-rechtlichen Gestellungsvertrag wahrgenommen.

(4) Die Verrechnung der Personalkosten sowie der Sachkosten ist in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die finanzielle Abwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden Lahnau und Biebortal vom geregelt.

(5) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Jeweilige Anstellungsträger aus.

(6) Der gemeinsame örtliche Verwaltungsbehördenbezirk trägt den Namen „Gemeinsamer Verwaltungsbehördenbezirk **Schwarzbachtal**“ (alternativ: Gemeinsamer Verwaltungsbehördenbezirk Lahnau-Biebortal).

§3

(1) Dem gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeister/-innen der beteiligten Kommunen sowie den Haupt- und Ordnungsamtsleitern/-innen, besteht. Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.

(2) Der Beirat beschließt die Aufgabenerfüllung und empfiehlt über die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals.

§4

(1) Über gemeinsame Investitionen für den Verwaltungsbehördenbezirk berät der Beirat und empfiehlt diese den gemeindlichen Gremien der beteiligten Gemeinden für deren Haushalt.

(2) Über sonstige Investitionen entscheidet jede Kommune in eigener Zuständigkeit und trägt auch hierfür die Kosten. Der Beirat ist zu solchen beabsichtigten Investitionen im Hinblick auf die Auswirkungen für den Verwaltungsbehördenbezirk zu hören

§6

(1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

(2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen.

(3) Die Kündigung hat schriftlich an die andere beteiligte Kommune zu erfolgen.

(4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.

(5) Der Vertrag kann jederzeit im Einvernehmen mit der anderen beteiligten Kommune aufgelöst werden.

§7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Diese Vereinbarung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung des gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium in Gießen im Staatsanzeiger in Kraft.

Lahnau,

Bürgermeisterin Silvia Wrenger-Knispel

1. Beigeordnete Ursula Claudi

Bürgermeisterin Patricia Ortmann

1. Beigeordneter Peter Kleiner



Kostenvereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungs- und Ordnungsbehördenbezirkes der Gemeinden Biebertal und Lahnu

Vorbemerkung:

Die Gemeinden Lahnu und Biebertal vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungspräsidiums in Gießen, einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungs- und Ordnungsbehördenbezirk gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I. S. 14) zu bilden.

Der gemeinsame Bezirk soll unter dem Namen „Gemeinsamer Verwaltungsbezirk Schwarzbachtal“ (GVS) geführt werden.

Zum Ausgleich der entstehenden Kosten der gemeinsamen Aufgabenerledigung wird folgende Kostenvereinbarung gemäß § 2 (4) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes der Gemeinden Biebertal und Lahnu und des § 2 (4) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes der Gemeinden Biebertal und Lahnu getroffen:

§1

Kosten der Administration und Ahndung von Verstößen

Zur administrativen Erledigung der Aufgaben des GVS wird die Gemeinde Lahnu eine halbe Stelle zur Verfügung stellen. Die Kosten der Stelle werden entsprechend der Anzahl der geahndeten Fälle in den beiden Gemeinden prozentual geschlüsselt, aufgeteilt und der Gemeinde Biebertal anteilig in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt im Januar für das vergangene Jahr. Basis der Vergütung ist eine Stelle nach TVöD 8. Weitere Overhead, Sach- und Qualifizierungskosten werden wechselseitig nicht verrechnet. Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung übt die Gemeinde Lahnu aus.

§2

Kosten zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen in den Gemeinden

Zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen stellt die Gemeinde Biebertal einen Ordnungspolizisten ein. Notwendige Qualifizierungsmaßnahmen sind durch die Gemeinde Biebertal zu tragen. Die Personalkosten werden jeweils zur Hälfte von der Gemeinde Biebertal und Lahnu getragen. Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt immer im Januar für das vergangene Jahr. Weitere Overhead- und Sachkosten werden wechselseitig nicht verrechnet. Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung übt die Gemeinde Biebertal aus.

§3

Kosten des Blitzgerätes, des anzuschaffenden Fahrzeuges und Folgekosten

Die Gemeinden Biebertal und Lahnu verpflichten sich gemeinsam ein Fahrzeug zum Blitzen und ein Blitzgerät anzuschaffen. Sämtliche Folgekosten, die im direkten Zusammenhang mit der Beschaffung der Wirtschaftsgüter entstehen, werden jeweils von der Gemeinde Lahnu und Biebertal hälftig getragen. Federführend bei der Beschaffung ist die Gemeinde Lahnu. Die Beschaffung erfolgt im Einklang mit der Gemeinde Biebertal. Die hälftigen Kosten der Beschaffung sind der Gemeinde Lahnu spätestens einen Monat nach der Kassenwirksamkeit durch Zahlung zu erstatten.



Folgekosten (z.B. Treibstoff, Unterhaltungskosten des Fahrzeuges und des Blitzgerätes) werden mit der Abrechnung im Januar des Folgejahres ausgeglichen.

§4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§5 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung des gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium in Gießen im Staatsanzeiger in Kraft.

Lahnau,

Bürgermeisterin Silvia Wrenger-Knispel

1. Beigeordnete Ursula Claudi

Biebertal,

Bürgermeisterin Patricia Ortmann

1. Beigeordneter Peter Kleiner

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-60/2023

Fachbereich	Fachbereich I - Zentraler und innerer Service
Datum	02.05.2023
Aktenzeichen	
Fachbereichsleiter/in	Herr Patrick Gnädig

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	08.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.05.2023	beschließend

Betreff:

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2024 bis 2028
hier: Aufstellung der Vorschlagsliste durch die Gemeinde Lahnau**

Beschlussvorschlag:

Die Vorschlagsliste der Gemeinde Lahnau für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2024 bis 2028 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Sachdarstellung:

Die Amtszeit der zurzeit amtierenden Schöffinnen und Schöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Somit sind die Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 neu zu wählen. Der Präsident des Landgerichts hat angeordnet, dass als Termin für die Aufstellung der Vorschlagslisten der 15. Juni 2023 festgesetzt wird. Die Vorschlagslisten sollen bis zum 15. Juli 2023 bei dem zuständigen Direktor des Amtsgerichts eingereicht werden.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sind die §§ 31 bis 36 GVG zu beachten.

Auf die gesetzlichen Vorgaben zur Berücksichtigung von Frauen auf den Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen wurde besonders hingewiesen (§ 36 Abs. 2 GVG).

Der Direktor des Amtsgerichts Wetzlar teilte mit Schreiben vom 25. April 2023 mit, dass der Präsident des Landgerichts Limburg nunmehr die Anzahl der für das Schöffengericht Wetzlar zu wählenden Haupt- und Hilfsschöffen sowie der für die Strafkammer des Landgerichts Limburg aus dem Amtsgerichtsbezirk Wetzlar zu wählenden Hauptschöffen bestimmt hat.

Außerdem wurde - entsprechend der Einwohnerzahl - die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks vorgenommen. Danach sind von der Gemeinde Lahnau nunmehr **sieben** Personen vorzuschlagen.

Besonders wurde von dem Direktor des Amtsgerichts Wetzlar darauf hingewiesen, dass gemäß § 34 Abs. 1 Ziffer 7 GVG Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt, nicht berufen werden sollen.

Es liegen mittlerweile 13 Bewerbungen vor.

Anlage(n):

1. Schöffen-Vorschlagsliste 2023

Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin

Antrag der SPD-Fraktion Lahnau	
- öffentlich -	
AT-42/2021	
Fachbereich	Politische Gremien
Datum	22.06.2021

Weinbergstr. 24, 35633 Lahnau
 Mobil: 0171/9010289
 Mail: janmoritz.boecher@gmail.com



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	08.07.2021	beschließend
Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschuss	08.09.2021	vorberatend
Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschuss	25.04.2023	
Bau- und Verkehrsausschuss	25.04.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.05.2023	beschließend

Betreff:

Biotopvernetzung durch ein Heckenneuanlage- und Ackerrandstreifenprogramm für Lahnau hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 20.06.2021

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Möglichkeit der Realisierung eines Biotopvernetzungsprogrammes in den Gemarkungen Atzbach, Dorlar und Waldgirmes zu prüfen. Hierzu sind entsprechende Gespräche mit den örtlichen Landwirten, den Naturschutzverbänden, der Landwirtschaftsverwaltung und dem Lahn-Dill-Kreis (Untere Naturschutzbehörde) und der Landschaftspfleggemeinschaft (LDK) über Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten zu führen. Eine gute Grundlage für diese Gespräche bildet u. a. der Landschaftsplan der Gemeinde Lahnau. Über die Ergebnisse dieser Gespräche und die Möglichkeiten einer Realisierung ist dann im UTR zu berichten.

Antrag:

„Auf rund 1.000 Untersuchungsflächen in Nord- und Mitteldeutschland – Ackerland, Grünland und Fließgewässer – wiederholten die Forscher die Vegetationsaufnahmen. Dabei stellten sie fest, dass die Fläche artenreichen Grünlands auf frischen bis feuchten Böden in den vergangenen 50 Jahren um rund 85 Prozent abgenommen hat. Heute dominieren artenarme intensiv gedüngte Grünländer. Ackerwildkräuter, die in den Fünfzigerjahren noch fast die gesamte Ackerfläche bedeckten, wachsen heute aufgrund von Düngung und Pestiziden (beides macht artenarm) nur noch auf knapp fünf Prozent der Ackerfläche. Die Häufigkeit der einzelnen Pflanzenarten ist in ähnlichem Ausmaß rückläufig. Zunahmen registrierten die Forscher lediglich bei sieben anpassungsfähigen Arten im Grünland, bei 18 Arten im Ackerland und bei zwei Arten in Fließgewässern.“ (<https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/landwirtschaft/artenvielfalt/lebensraum/23699.html>).

Die Ackerpflanzengemeinschaften haben seit den 1950er Jahren Verluste im regionalen Artenpool um 25 % und Diversitätsverluste im Feldinneren von 70 % bis 90 % erlitten und sind damit regelrecht zusammengebrochen. Der großflächige Anbau von Raps und Getreide und der fehlende Anbau von Hackfrüchten (Kartoffel, Rüben) bewirken ebenfalls den Verlust von vielen Arten. Viele landwirtschaftlich intensiv genutzte Regionen kommen heute Rachel Carson's Vision vom

„Stummen Frühling“ nahe.

Wie bereits seit Mitte der achtziger Jahre von der Landschaftspflegegemeinschaft Lahnau e. V. begonnen, sollten weitere Biotopvernetzungsmaßnahmen geplant und umgesetzt werden. Neben Hecken und Obstbaumstrukturen sind auch Ackerrandstreifen und Wassertümpel im Feldbereich ökologisch von sehr großer Bedeutung.

In den Ackerrandstreifen können Pflanzenarten wachsen, die in unserer intensiv genutzten Ackerflur selten geworden sind wie Wiesensalbei, Wiesenflockenblume, Kornblume, Klatschmohn oder Margerite. Die Kombination von Randstreifen, Hecken und kleinteiliger Landwirtschaft schafft fernab von Spaziergängern und Hunden günstigen Lebensraum für Insekten und Vögel wie Rebhuhn, Schafstelze oder Dorngrasmücke. Aus tierökologischer Sicht kommt diesen Bereichen deshalb eine sehr hohe Bedeutung zu. Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Verbesserung der Lebensbedingungen von Insekten gelegt werden, denn diese sind die Nahrungsgrundlage in den ersten sechs Lebenswochen für alle Vogelarten.

Die Anlage der Hecken und Ackerrandstreifen sollte auf Grundlage von Biotopverbundplanungen, die für jeden Ortsteil noch zu erstellen sind, erfolgen. Um eine erosionsschützende Funktion zu erfüllen, sind darüber hinaus auch bodenkundliche Aspekte zu berücksichtigen. Nicht nur die Regenwürmer sondern auch ganz viele weitere Bodenlebewesen (Bakterien, Pilze, Einzeller, Fadenwürmer, Springschwänze, Asseln, Gliederfüßer) sind durch den intensiven Ackerbau und die benutzen Spritzmittel gefährdet und könnten sich auf den weniger intensiv genutzten Flächen regenerieren.

Die kleinsten Lebewesen im Edaphon (Gesamtheit der im Boden lebenden Organismen), die Pilze und Bakterien, machen rund drei Viertel der Masse aus. Generell lässt sich sagen: Je kleiner die Lebensform, umso größer ihre Anzahl. (siehe auch unter: [https://www.planet-wissen.de/natur/umwelt/Lebendiger Boden: Lebendiger Boden - Umwelt - Natur - Planet Wissen \(planet-wissen.de\)](https://www.planet-wissen.de/natur/umwelt/Lebendiger_Boden:_Lebendiger_Boden_-_Umwelt_-_Natur_-_Planet_Wissen_(planet-wissen.de))).

Das Edaphon, kann in einem Wald ein Gewicht von rund 25 Tonnen pro Hektar erreichen. Wird der Wald gerodet und als Ackerland genutzt, verringert sich das Edaphon schnell auf vier bis fünf Tonnen pro Hektar. (siehe auch unter

https://brandenburg.nabu.de/imperia/md/content/brandenburg/vortraege/150924-stefanie-kr__ck-17nst.pdf und z. B. <https://hypersoil.uni-muenster.de/0/06/03.htm>).

Die Ergebnisse sind in den Landschaftsplan der Gemeinde Lahnau einzuarbeiten.

Wir bitten um Zustimmung zu diesem Antrag.

Jan Moritz Böcher
Fraktionsvorsitzender